

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

3. November 2010

**Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. Oktober 2008;
hier: Umlage für das Insolvenzgeld**

Mit Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz - UVMG) vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) wurde der Einzug der Umlage für das Insolvenzgeld von den Unfallversicherungsträgern auf die Einzugsstellen übertragen. Seit dem 1. Januar 2009 wird die Insolvenzgeldumlage durch die Einzugsstellen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingezogen und an die Bundesagentur für Arbeit (BA) weitergeleitet.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung nehmen die Thematik zum Anlass, diese gemeinsame Verlautbarung zur Erhebung und zum Einzug der Insolvenzgeldumlage herauszugeben.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I	Rechtsvorschriften	4
II	Umlageverfahren	6
1	Allgemeines	6
2	Aufbringung der Mittel.....	6
2.1	Umlagepflichtige Arbeitgeber	6
2.1.1	Arbeitgeber der öffentlichen Hand	7
2.1.2	Privathaushalte	7
2.1.3	Diplomatische und konsularische Vertretungen	8
2.1.4	Juristische Personen des Privatrechts	8
2.1.4.1	Tochterfirmen von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten	9
2.1.4.2	Deutsches Rotes Kreuz e. V.....	9
2.1.5	Kassenärztliche Vereinigungen	9
3	Bemessungsgrundlagen.....	9
3.1	Umlagesatz	9
3.2	Umlagepflichtiges Arbeitsentgelt	10
3.2.1	Beamte und beamtenähnliche Personen	11
3.2.2	Mehrfachbeschäftigte	11
3.2.3	Arbeitgeberseitige Leistungen während des Bezugs von Entgeltsersatzleistungen.....	12
3.2.4	Geringfügige Beschäftigungen	12
3.2.5	Beschäftigungen in der Gleitzone	12
3.2.6	Bezieher von Kurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld und Transferkurzarbeitergeld	13
3.2.7	Ehrenamtliche Tätigkeiten	13
3.2.8	Einrichtungen der Jugendhilfe	13
3.2.9	Werkstätten für behinderte Menschen.....	14
3.2.10	Assistenzkräfte von behinderten Menschen.....	14
3.2.11	Praktikanten	14
3.2.12	Duale Studiengänge	14
3.2.13	Mitarbeiter von Abgeordneten	15
3.2.14	Mitarbeiter von Gerichtsvollziehern	15
3.2.15	Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft.....	15
3.2.16	Personen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr	15
3.2.17	Zivildienstleistende	16
3.2.18	Ausländische Saisonarbeitskräfte.....	16
3.2.19	Einstrahlung und Ausstrahlung.....	16
3.2.20	Altersteilzeitarbeitsverhältnisse und sonstige flexible Arbeitszeitverhältnisse	16
3.2.21	Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge.....	17
3.2.22	Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung.....	18

3.3	Berechnung der Umlage.....	18
3.3.1	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt.....	18
3.3.2	März-Klausel	18
3.3.3	Berücksichtigung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt aus verschiedenen Beschäftigungsteilen bei demselben Arbeitgeber	19
3.4	Nachweis der Umlage.....	21
4	Einzug und Weiterleitung der Umlage	21
4.1	Geltung der Vorschriften SGB IV.....	21
4.2	Zuständigkeiten	22
4.3	Feststellung der Teilnahme am Umlageverfahren	22
4.4	Weiterleitung der Umlage an die BA	22
4.5	Abrechnung und Zahlung der Vergütung für den Einzug der Umlage	23

I Rechtsvorschriften

§ 358 SGB III

Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel für die Zahlung des Insolvenzgeldes werden durch eine monatliche Umlage von den Arbeitgebern aufgebracht. Der Bund, die Länder, die Gemeinden sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist, und solche juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert, und private Haushalte werden nicht in die Umlage einbezogen.

(2) Die Umlage ist nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts (Umlagesatz) zu erheben. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder im Fall einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären. Für die Zeit des Bezugs von Kurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld oder Transferkurzarbeitergeld bemessen sich die Umlagebeträge nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung.

(3) Zu den durch die Umlage zu deckenden Aufwendungen gehören

1. das Insolvenzgeld einschließlich des von der Bundesagentur für Arbeit gezahlten Gesamtsozialversicherungsbeitrages,
2. die Verwaltungskosten und
3. die Kosten für den Einzug der Umlage und der Prüfung der Arbeitgeber.

Die Kosten für den Einzug der Umlage und der Prüfung der Arbeitgeber werden pauschaliert.

§ 359 SGB III

Einzug und Weiterleitung der Umlage

(1) Die Umlage ist zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Einzugsstelle zu zahlen. Die für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Vorschriften des Vierten Buches finden entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Einzugsstelle leitet die Umlage einschließlich der Zinsen und Säumniszuschläge arbeitstäglich an die Bundesagentur für Arbeit weiter.

§ 360 SGB III

Umlagesatz

Der Umlagesatz ist so zu bemessen, dass das Aufkommen aus der Umlage zusammen mit den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Insolvenzereignisse ausreicht, um die voraussichtlichen Aufwendungen in dem auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahr zu decken. Fehlbestände und Überschüsse sind bei der Festsetzung des Umlagesatzes für das folgende Kalenderjahr einzubeziehen.

§ 361 SGB III

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den Umlagesatz nach § 360 für jedes Kalenderjahr festzusetzen,
2. die Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage und der Prüfung der Arbeitgeber nach Anhörung der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung Bund, des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See festzusetzen.

Es kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 auf den Vorstand der Bundesagentur übertragen. Rechtsverordnungen, die aufgrund von Satz 2 vom Vorstand der Bundesagentur erlassen werden, bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

§ 362 SGB III

Übergangsregelung

Für die Aufbringung der Mittel für das Insolvenzgeld für das Jahr 2008 gelten die §§ 358 bis 362 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung. Die Höhe der Verwaltungskostenabschläge im Jahr 2008 wird jeweils nach einvernehmlicher Schätzung der Bundesagentur für Arbeit und der Verbände der Unfallversicherungsträger festgesetzt.

II Umlageverfahren

1 Allgemeines

Für die Zeit bis zum 31. Dezember 2008 wurde die Insolvenzgeldumlage von den Unfallversicherungsträgern erhoben. Für Entgeltabrechnungszeiträume ab dem 1. Januar 2009 wird die Insolvenzgeldumlage von den Einzugsstellen zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingezogen und arbeitstäglich an die BA weitergeleitet. Die für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) finden für den Einzug der Umlage entsprechende Anwendung.

Das Meldeverfahren nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) wird durch den Einzug der Umlage durch die Einzugsstellen nicht tangiert. Insbesondere wird im Meldeverfahren keine neue Beitragsgruppe für die Insolvenzgeldumlage eingeführt. Im Beitragsnachweisdatensatz ist die Insolvenzgeldumlage mit der Beitragsgruppe 0050 zu berücksichtigen.

Die Umlage für das Insolvenzgeld zählt nicht zu den erstattungsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 1 Aufwendungsausgleichsgesetzes (AAG). Ebenso wird die Umlage für das Insolvenzgeld nicht von § 208 SGB III erfasst, da es sich um die Umlage für eine Arbeitgeberversicherung handelt.

2 Aufbringung der Mittel

2.1 Umlagepflichtige Arbeitgeber

Die Mittel für die Zahlung des Insolvenzgeldes werden nach § 358 Abs. 1 SGB III durch eine monatliche Umlage von den Arbeitgebern aufgebracht. Die alleinige Aufbringung der Umlage durch die Arbeitgeber ist verfassungsgemäß (Entscheidung des BVerfG vom 18. September 1978 – 1 BvR 638/78 – SozR 4100 § 186b Nr. 2). Für die Umlagepflicht ist die Größe, Branche und Ertragslage des Betriebes unmaßgeblich. Bei Fortführung eines Betriebes durch den Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann der Betrieb jedoch nicht mehr zur Umlage herangezogen werden (Urteil des BSG vom 31. Mai 1978 – 12 RAr 57/77 – SozR 4100 § 186c Nr. 2). Diese Rechtsprechung ist auch weiterhin anzuwenden.

2.1.1 Arbeitgeber der öffentlichen Hand

Arbeitgeber der öffentlichen Hand bleiben nach § 358 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz SGB III von der Zahlung der Umlage ausgenommen. Als Arbeitgeber der öffentlichen Hand gelten insbesondere

- a) der Bund, die Länder und die Gemeinden,
- b) Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist,
- c) juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert,
- d) als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierte Religionsgemeinschaften und ihre gleiche Rechtsstellung genießende Untergliederungen (ergibt sich unmittelbar aus Art. 140 Grundgesetz i. V. m. Art. 137 Abs. 3, 5 und 6 Weimarer Verfassung),
- e) öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.

Zu den umlagepflichtigen Arbeitgebern gehören z. B. Rechtsanwaltskammern sowie Ärzte- und Zahnärztekammern.

Die Industrie- und Handelskammern sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 InsO nicht insolvenzfähig, wenn das Landesrecht dies bestimmt. Aufgrund landesrechtlicher Regelungen in allen 16 Bundesländern ist die Insolvenzfähigkeit der Industrie- und Handelskammern ausgeschlossen und es besteht keine Umlagepflicht.

Für Kreishandwerkerschaften und Innungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts besteht hingegen Umlagepflicht, da für diese Einrichtungen die Insolvenzfähigkeit gegeben ist. Sind Wasser- und Abwasserverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgestellt, muss in diesen Fällen die Insolvenzfähigkeit geprüft werden.

2.1.2 Privathaushalte

Private Haushalte sind ebenfalls von der Zahlung der Umlage ausgenommen.

Eine Beschäftigung im Privathaushalt liegt in der Regel vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird (haushaltsnahe Dienstleistung). Hierzu gehören u. a. Tätigkeiten wie die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, Kranken, alten Menschen und pflegebedürftigen Personen.

Als Privathaushalte kommen nur natürliche Personen in Betracht. Beschäftigungen in privaten Haushalten, die durch Dienstleistungsagenturen oder andere Unternehmen begründet sind, fallen nicht unter die Regelung des § 358 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB III. Dies gilt auch für Beschäftigungsverhältnisse, die mit Hausverwaltungen oder Wohnungseigentümergeinschaften (im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht - WEG) geschlossen werden, da es sich hierbei nicht um einen Privathaushalt im engeren Sinne handelt. Tritt eine Wohnungseigentümergeinschaft als Arbeitgeber auf, indem sie z. B. Hausmeister oder -verwalter beschäftigt, liegen die Befreiungstatbestände nach § 358 Abs. 1 Satz 2 SGB III nicht vor.

Im Privathaushalt wird eine Beschäftigung nur dann ausgeübt, wenn der Arbeitnehmer für denselben Arbeitgeber keine weiteren Dienstleistungen, wie z. B. in den dem Privathaushalt angeschlossenen Geschäftsräumen, erbringt. Ist dies doch der Fall, ist ohne Rücksicht auf die arbeitsvertragliche Gestaltung sozialversicherungsrechtlich von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis auszugehen (Urteil des BSG vom 16. Februar 1983 - 12 RK 26/81 -, SozR 2200 § 168 Nr. 7) und grundsätzlich Umlagepflicht anzunehmen.

2.1.3 Diplomatische und konsularische Vertretungen

Botschaften und Konsulate ausländischer Staaten in der Bundesrepublik Deutschland gehören nicht zu den von der Insolvenzgeldumlage erfassten Betrieben. Die nach § 28m Abs. 1 SGB IV bestehende Verpflichtung für den Beschäftigten zur Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers kann bei einer reinen Arbeitgebersversicherung nicht auf den Arbeitnehmer übertragen werden.

2.1.4 Juristische Personen des Privatrechts

Juristische Personen des Privatrechts sind unabhängig von ihrer Rechtsform umlagepflichtig. Die Gemeinnützigkeit einer solchen juristischen Person des Privatrechts führt nicht dazu, dass sie von einer Umlagepflicht befreit ist, da diese Rechtsperson nicht unter die Befreiungstatbestände des § 358 Abs. 1 Satz 2 SGB III fällt (z. B. gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragener Verein, private Stiftung). Daher unterliegen z. B. folgende Arbeitgeber der Umlagepflicht: Deutsche Caritasverband e. V., Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V., Deutsche Malteser Hilfsdienst e. V. und Deutsche Malteser gGmbH.

2.1.4.1 Tochterfirmen von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

Die als GmbH gegründeten Tochterfirmen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten sind ebenfalls als juristische Personen des Privatrechts zu sehen und daher umlagepflichtige Arbeitgeber.

2.1.4.2 Deutsches Rotes Kreuz e. V.

Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. (z. B. Berufsbildungswerke) zählen grundsätzlich zu den umlagepflichtigen Arbeitgebern. Die Ausnahme bildet das Bayerische Rote Kreuz, das als einziger Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums des Innern unterliegt. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind grundsätzlich insolvenzfähig, wenn nicht ausdrücklich die Unzulässigkeit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens festgeschrieben ist. Diese Bedingung trifft auf das Bayerische Rote Kreuz zu. In Bayern bestimmt Art. 25 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und Verfahrensgesetzen des Bundes, dass ein Insolvenzverfahren über Vermögen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehen, nicht stattfindet.

2.1.5 Kassenärztliche Vereinigungen

Kassenärztliche Vereinigungen und Kassenzahnärztliche Vereinigungen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Da sie der Aufsicht des für ihren räumlichen Bereich zuständigen Landesgesundheitsministeriums unterstehen, müssen hier im Einzelfall landesrechtliche Regelungen geprüft werden, ob ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigungen zulässig ist. Dementsprechend gelten die Grundsätze der §§ 11, 12 InsO.

3 Bemessungsgrundlagen

3.1 Umlagesatz

Nach § 358 Abs. 2 SGB III ist die Umlage nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts (Umlagesatz) zu erheben. Die Höhe des Umlagesatzes wird nach § 360 i. V. m. § 361 SGB III durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) bzw. der

BA festgelegt, sofern die Befugnis zur Festsetzung des Umlagesatzes auf die BA übertragen wird.

Mit der Regelung des § 358 Abs. 3 SGB III wird klargestellt, dass mit der Umlage nicht nur das Insolvenzgeld für die Arbeitnehmer einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung, sondern auch die entstehenden Nebenaufwendungen (Verwaltungskosten der BA, Kosten für den Einzug der Umlage durch die Einzugsstellen der Krankenkassen und für die Prüfung der Arbeitgeber durch die Rentenversicherung und die landwirtschaftlichen Krankenkassen) zu finanzieren sind.

Es wird angestrebt, dass der Umlagesatz jeweils bis zum 30. September des Vorjahres festgelegt wird.

3.2 Umlagepflichtiges Arbeitsentgelt

Für die Umlage ist nach § 358 Abs. 2 SGB III Bemessungsgrundlage das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären.

Die Koppelung an die Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherungsbeiträge bedeutet, dass für die Berechnung der Umlage nur solche Bezüge herangezogen werden können, die laufendes oder einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung darstellen. Vergütungen, die nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung gehören, bleiben mithin bei der Bemessung der Umlage außer Ansatz.

Bei rentenversicherungsfreien oder von der Rentenversicherungspflicht befreiten Arbeitnehmern (z. B. aufgrund der Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk oder nicht deutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe) ist das Arbeitsentgelt maßgebend, nach dem die Rentenversicherungsbeiträge im Falle des Bestehens von Rentenversicherungspflicht zu berechnen wären.

Das Arbeitsentgelt der in der Landwirtschaft Beschäftigten (einschließlich der rentenversicherungspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen von landwirtschaftlichen Unternehmern) und die Vergütung von Heimarbeitern werden für die Berechnung der Umlage herangezogen, jedoch nicht das Vorruhestandsgeld und die Vergütung der Hausgewerbetreibenden.

Im Übrigen unterliegt auch das nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) sowie das auf Grund arbeitsvertraglicher oder tarifvertraglicher Regelungen an arbeitsunfähige Arbeitnehmer fortgezahlte Arbeitsentgelt der Umlagepflicht.

Von der Umlagepflicht wird auch das Arbeitsentgelt von beschäftigten

- Erwerbsunfähigkeitsrentnern,
- Erwerbsminderungsrentnern,
- Altersrentnern und
- Personen während der Elternzeit,

erfasst.

3.2.1 Beamte und beamtenähnliche Personen

Die Bezüge der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI genannten Personen (u. a. Beamte, in-sich-beurlaubte Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten) werden bei der Berechnung der Umlage nicht berücksichtigt, sofern die Entgelte aus der zur Rentenversicherungsfreiheit führenden Beschäftigung erzielt werden. Dagegen ist beispielsweise das Arbeitsentgelt, das ein Beamter in einer Nebentätigkeit in der Privatwirtschaft erhält, umlagepflichtig.

Entscheidend für die Umlagepflicht von Körperschaften des öffentlichen Rechts ist die Insolvenzfähigkeit der Körperschaft. Danach richtet sich auch, ob die Entgelte der so genannten DO-Angestellten in die Bemessung der Insolvenzgeldumlage einzubeziehen sind.

3.2.2 Mehrfachbeschäftigte

Bei Mehrfachbeschäftigten ist § 22 Abs. 2 SGB IV bezüglich der anteiligen Berücksichtigung mehrerer beitragspflichtiger Einnahmen entsprechend anzuwenden unabhängig davon, ob für alle Arbeitgeber Umlagepflicht besteht.

Die versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung bei einem Arbeitgeber und die versicherungspflichtige Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber führt nicht zur Zusammenrechnung beider Arbeitsentgelte, da nicht beitragspflichtige Einnahmen aus einem Versicherungsverhältnis mit beitragspflichtigen Einnahmen eines anderen Versicherungsverhältnisses zusammentreffen.

3.2.3 Arbeitgeberseitige Leistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld und sonstige Einnahmen aus einer Beschäftigung, die für die Zeit des Bezuges von Krankengeld, Krankentagegeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld oder Elterngeld weiter erzielt werden, gelten nach § 23c SGB IV nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn die Einnahmen zusammen mit den genannten Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt (§ 47 SGB V) nicht um mehr als 50 Euro monatlich übersteigen. Soweit hiernach beitragspflichtige Einnahmen vorliegen, sind diese ebenfalls umlagepflichtig.

3.2.4 Geringfügige Beschäftigungen

Für rentenversicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) und kurzfristige Beschäftigungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) ist für die Berechnung der Insolvenzgeldumlage das Arbeitsentgelt maßgebend, nach dem die Rentenversicherungsbeiträge im Falle des Bestehens von Rentenversicherungspflicht zu bemessen wären. Maßgebend ist somit das tatsächliche Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV, also bei schwankendem Arbeitsentgelt im Rahmen einer geringfügig entlohnnten Beschäftigung auch der die 400-Euro-Grenze überschreitende Betrag.

Dies gilt auch für geringfügig entlohnte Beschäftigte, die zwecks Erwerbs vollwertiger Leistungsansprüche in der Rentenversicherung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben und den vom Arbeitgeber zu zahlenden Pauschalbeitrag durch einen Eigenanteil bis zum regulären Rentenversicherungsbeitrag aufstocken. Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 163 Abs. 8 SGB VI findet in diesen Fällen keine Anwendung.

3.2.5 Beschäftigungen in der Gleitzone

Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone (Arbeitsentgelt von 400,01 EUR bis 800,00 EUR im Monat) ausüben, gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage. In der Rentenversicherung ist bei Beschäftigungen in der Gleitzone der nach § 163 Abs. 10 SGB VI errechnete Betrag Beitragsbemessungsgrundlage. Dieser Betrag ist zugleich als umlagepflichtiges Arbeitsentgelt zu berücksichtigen. Hat der Arbeitnehmer auf die Anwendung der

Gleitzone verzichtet (§ 163 Abs. 10 Sätze 6 und 7 SGB VI), wird die Umlage nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt bemessen.

3.2.6 Bezieher von Kurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld und Transferkurzarbeitergeld

Eine von der Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherungsbeiträge abweichende Regelung gilt für Bezieher von Kurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld und Transferkurzarbeitergeld (§ 358 Abs. 2 Satz 2 SGB III). Während die Rentenversicherungsbeiträge für diese Personen aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt zuzüglich 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 179 SGB III berechnet werden (§ 163 Abs. 6 SGB VI), ist der Berechnung der Umlage nur das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde zu legen. Das fiktive Arbeitsentgelt wird für die Umlageberechnung nicht herangezogen.

Für die Berechnung der Beiträge zur Rentenversicherung wird Mehrarbeitsvergütung oder einmalig gezahltes Arbeitsentgelt während des Bezugs von Kurzarbeitergeld nur insoweit berücksichtigt, als die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze noch nicht durch laufendes und fiktives Arbeitsentgelt ausgeschöpft ist. Da das fiktive Arbeitsentgelt für die Berechnung der Umlage unberücksichtigt bleibt, wird die Mehrarbeitsvergütung oder das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt gegebenenfalls in stärkerem Maße in die Berechnung der Umlage einbezogen.

3.2.7 Ehrenamtliche Tätigkeiten

Bei den in § 163 Abs. 3 und 4 SGB VI genannten Arbeitnehmern, die ehrenamtlich tätig sind, ist die Umlage nur aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und nicht aus dem fiktiven Arbeitsentgelt zu berechnen.

3.2.8 Einrichtungen der Jugendhilfe

Bei Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, unterliegt nur das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt der Umlagepflicht. Das für die Beitragsberechnung (§ 162 Nr. 2, 3 SGB VI) maßgebende fiktive Arbeitsentgelt wird hier nicht für die Umlageberechnung herangezogen.

3.2.9 Werkstätten für behinderte Menschen

Bei der Berechnung der Umlage sind die Arbeitsentgelte des in den nachstehend genannten Einrichtungen beschäftigten Personals zu berücksichtigen sowie die Arbeitsentgelte von behinderten Menschen, die als Arbeitnehmer im Sinne des § 7 SGB IV beschäftigt sind. Indiz hierfür ist ein vorliegender Arbeitsvertrag.

Die Arbeitsentgelte behinderter Menschen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, in anerkannten Blindenwerkstätten, Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen sind dann nicht bei der Insolvenzgeldumlage zu berücksichtigen, wenn keine Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gemäß § 7 SGB IV vorliegt. Diese Personen sind grundsätzlich nicht als Arbeitnehmer im Sinne des § 25 SGB III anzusehen. Dies ergibt sich u. a. aus einem vorliegenden Werkstattvertrag, der lediglich ein „arbeitnehmerähnliches“ Rechtsverhältnis begründet.

3.2.10 Assistenzkräfte von behinderten Menschen

Soweit eine Assistenzkraft zeitlich überwiegend außerhalb des privaten Haushalts von einem behinderten Menschen mehr als geringfügig beschäftigt wird, unterliegt das erzielte Arbeitsentgelt der Umlagepflicht unabhängig davon aus welchen Mitteln die Refinanzierung erfolgt.

3.2.11 Praktikanten

Praktikanten und zur Berufsausbildung Beschäftigte gehören grundsätzlich zu den Arbeitnehmern im Sinne der Sozialversicherung. Wird ihnen tatsächlich kein Arbeitsentgelt gezahlt, werden auch keine Umlagebeträge fällig.

Wird im Rahmen eines Studiums ein Praktikum durchgeführt, für das Arbeitsentgelt gezahlt wird, sind Umlagebeträge zur Insolvenzgeldumlage zu entrichten (vgl. ergänzend gemeinsames Rundschreiben vom 27.07.2004 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung).

3.2.12 Duale Studiengänge

Studierende während eines so genannten praxisintegrierten dualen Studiums für das durchgehend eine Praktikantenvergütung bzw. ein Stipendium gewährt wird, sind weder als gegen

Arbeitsentgelt Beschäftigte noch als zur Berufsausbildung Beschäftigte anzusehen, und zwar auch nicht in den berufspraktischen Phasen (BSG-Urteil vom 01.12.2009 – B 12 R 4/08 R -, vgl. ergänzend gemeinsames Rundschreiben zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Teilnehmern an dualen Studiengängen vom 05.07.2010). In diesen Fällen sind keine Umlagebeträge zu erheben.

3.2.13 Mitarbeiter von Abgeordneten

Arbeitsentgelte der Mitarbeiter von Abgeordneten sind dann nicht bei der Bemessung der Insolvenzgeldumlage zu berücksichtigen, wenn die jeweilige Körperschaft die Gehaltszahlung gesetzlich absichert und das Arbeitsentgelt direkt an die Mitarbeiter auszahlt (z. B. Bundestag).

3.2.14 Mitarbeiter von Gerichtsvollziehern

Beschäftigt der Gerichtsvollzieher Büro- und Schreibhilfen tritt er als privater Arbeitgeber auf mit der Verpflichtung, diese Arbeitskräfte auf eigene Kosten zu beschäftigen (geregelt in § 49 GVO). In diesen Fällen greifen nicht die Befreiungstatbestände des § 358 Abs. 1 Satz 2 SGB III, so dass die Arbeitsentgelte der beschäftigten Mitarbeiter von Gerichtsvollziehern bei der Bemessung der Insolvenzgeldumlage zu berücksichtigen sind.

3.2.15 Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft

Arbeitsentgelte von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft sind bei der Bemessung zur Insolvenzgeldumlage nicht zu berücksichtigen (vgl. BSG-Urteile vom 22.04.87 – 10 RAr 5/86 und vom 22.04.87 – 10 RAr 6/86).

3.2.16 Personen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr

Bei Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz) leisten, ist grundsätzlich das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt bei der Bemessung der Umlage zu berücksichtigen, sofern für den Arbeitgeber nicht die Befreiungstatbestände des § 358 Abs. 1 Satz 2 SGB III gelten. Gleiches gilt für Personen, die ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes leisten.

3.2.17 Zivildienstleistende

Da Zivildienstleistende keine abhängig Beschäftigten sind, ist für diesen Personenkreis keine Insolvenzgeldumlage zu entrichten.

3.2.18 Ausländische Saisonarbeitskräfte

Arbeitsentgelte ausländischer Saisonarbeitskräfte, die eine Entsende-Bescheinigung vorlegen, sind bei der Bemessung zur Umlage nicht zu berücksichtigen, da sie weiterhin den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ihres Heimatlandes unterliegen (vgl. Verordnungen der Europäischen Union VO (EG) 883/04 und 987/09, VO (EWG) 1408/71 und Abkommen über Soziale Sicherheit).

3.2.19 Einstrahlung und Ausstrahlung

Hinsichtlich der Berechnung der Umlage in Entsendefällen ist das Arbeitsentgelt für Arbeitnehmer, die den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht unterliegen, zu berücksichtigen (vgl. ergänzend Richtlinien zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Arbeitnehmern bei Ausstrahlung (§ 4 SGB IV) und Einstrahlung (§ 5 SGB IV) vom 02.11.2010). Werden die Personalkosten im Inland steuerlich berücksichtigt, sind Umlagebeträge zu entrichten.

3.2.20 Altersteilzeitarbeitsverhältnisse und sonstige flexible Arbeitszeitverhältnisse

Bei der Berechnung der Umlage ist das Arbeitsentgelt der Arbeitnehmer in der Altersteilzeit oder sonstigen flexiblen Arbeitszeitverhältnissen nach § 7 Abs. 1a SGB IV zu berücksichtigen und zwar unabhängig davon, ob sie sich in der Arbeits- oder in der Freistellungsphase befinden. Als umlagepflichtiges Arbeitsentgelt ist in der Arbeitsphase das tatsächlich erzielte (ausgezahlte) Arbeitsentgelt maßgebend, in der Freistellungsphase das ausgezahlte Wert- bzw. Entgeltguthaben.

Bei Altersteilzeitarbeit wird der Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Altersteilzeitgesetz (AtG), der zusätzliche Beitrag zur Rentenversicherung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b AtG sowie die nach § 163 Abs. 5 SGB VI zugrunde zu legende zusätzli-

che beitragspflichtige Einnahme für die Berechnung der Umlage nicht berücksichtigt. Dies gilt sowohl für die Arbeits- als auch für die Freistellungsphase.

Wird während der Altersteilzeit Mehrarbeit geleistet, kann es vorkommen, dass die Vergütung hierfür durch die vorrangige Anrechnung der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme nach § 163 Abs. 5 SGB VI (vgl. Ausführungen unter Ziffer 3.1.3.2 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 9. März 2004 zu den versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtlichen Auswirkungen des Altersteilzeitgesetzes) für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze nicht bzw. nicht in voller Höhe herangezogen wird. Da die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme für die Berechnung der Umlage aber unberücksichtigt bleibt, wird die Vergütung für Mehrarbeit dadurch in stärkerem Maße in die Berechnung der Umlage einbezogen. Entsprechendes gilt für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt während der Altersteilzeit.

Ist wegen einer nicht vertragsgemäßen Verwendung von Wertguthaben eine sog. Störfallbeitragsberechnung vorzunehmen, wird Insolvenzgeldumlage erhoben. Als umlagepflichtiges Entgelt aus dem Wertguthaben gilt dabei das nach den besonderen Bestimmungen des § 10 Abs. 5 AtG für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse (unter Berücksichtigung der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme) bzw. das nach § 23b Abs. 2 bis 3 SGB IV für sonstige flexible Arbeitszeitverhältnisse ermittelte rentenversicherungspflichtige Entgelt.

3.2.21 Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge

Lohnsteuerfrei gezahlte Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 1 Abs. 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) stets dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Als Bemessungsgrundlage gilt seit dem 1. Januar 2009 das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt so dass die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) zur Ermittlung des beitragspflichtigen Anteils dieser Zuschläge zu beachten sind. Danach sind steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit dem Arbeitsentgelt nur hinzuzurechnen, soweit sie auf einem Grundlohn von mehr als 25 Euro je Stunde beruhen. Ergibt sich danach beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Rentenversicherung, ist dieses auch bei der Umlageberechnung zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für seemännische Beschäftigungsverhältnisse (§ 1 Abs. 2 SvEV). Hier sind in allen Zweigen der Sozialversicherung und somit auch für die Insolvenzgeldumlage die Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge in voller Höhe umlagepflichtig.

3.2.22 Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung

Das für die Berechnung des Insolvenzgeldes zu berücksichtigende Arbeitsentgelt ist auf die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung begrenzt (§ 185 Abs. 1 in Verbindung mit § 341 Abs. 4 SGB III). Die Umlage wird deshalb von einem Arbeitsentgelt bis zu den in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenzen (vgl. §§ 159, 160, 228a Abs. 1 Nr. 2 SGB VI) in der jeweils gültigen Höhe berechnet. Das gilt auch für Beschäftigte, für die Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen sind.

3.3 Berechnung der Umlage

Die Umlage ist vom maßgeblichen Arbeitsentgelt nach Ziffer II 3.2 zu berechnen.

Für beitragsfreie Zeiten in der Sozialversicherung (z. B. bei Bezug von Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Übergangsgeld) wird grundsätzlich keine Umlage erhoben, weil es mangels eines Arbeitsentgelts an einer Bemessungsgrundlage fehlt (vgl. aber Ausführungen zu § 23c SGB IV unter Ziffer II 3.2.3).

3.3.1 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wird, anders als bei der Berechnung der Umlagen U1 und U2 zur Bemessung der Insolvenzgeldumlage herangezogen. § 358 ff. SGB III sieht eine entsprechende Ausschlussregelung, wie sie in § 7 Abs. 2 Satz 2 AAG enthalten ist, nicht vor.

3.3.2 März-Klausel

Bei Einmalzahlungen im ersten Quartal eines Kalenderjahres ist ggf. auch die März-Klausel nach § 23a Abs. 4 SGB IV anzuwenden. Die Zuordnung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts zum letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres richtet sich auch bei der Bemessung der Insolvenzgeldumlage nach den für die März-Klausel geltenden allgemeinen Grundsätzen.

Unterliegt der Arbeitnehmer, nach dessen Arbeitsentgelt die Insolvenzgeldumlage bemessen werden soll, im ersten Quartal des Kalenderjahres der Krankenversicherungspflicht und überschreitet das laufende Arbeitsentgelt zusammen mit der Einmalzahlung die anteilige

Jahresbeitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung, wird die Einmalzahlung in allen Versicherungszweigen und auch für die Bemessung der Insolvenzgeldumlage dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres zugeordnet.

Wird eine Einmalzahlung in einem Entgeltabrechnungszeitraum ausgezahlt, in dem keine Krankenversicherungspflicht besteht, und liegt dieser Entgeltabrechnungszeitraum im ersten Quartal eines Kalenderjahres, ist für die Zuordnung zum Vorjahr entscheidend, ob die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung überschritten wird.

Liegt auch keine Rentenversicherungspflicht (z. B. bei Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung) vor, ist im Hinblick auf die Anbindung der Bemessung der Insolvenzgeldumlage an das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt bei Anwendung der März-Klausel zu prüfen, ob das sozialversicherungsrechtlich relevante Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (hilfsweise die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung) überschreitet.

3.3.3 Berücksichtigung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt aus verschiedenen Beschäftigungsteilen bei demselben Arbeitgeber

Wechselt der Arbeitnehmer bei demselben Arbeitgeber aus einem versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis in eine versicherungspflichtige Beschäftigung und umgekehrt, richtet sich die beitragsrechtliche Behandlung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts danach, aus welchem Beschäftigungsteil die Sonderzuwendung gewährt wird (vgl. Punkt 4 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 25./26. Mai 1988, Die Beiträge 1988, Seite 266). Dabei gelten folgende Grundsätze:

- a) Liegen die Anspruchsvoraussetzungen ausschließlich im rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, so ist die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze nur für den Zeitraum zu bilden, für den Rentenversicherungspflicht bestand.
- b) Liegen die Anspruchsvoraussetzungen für die Einmalzahlung sowohl im rentenversicherungspflichtigen als auch im rentenversicherungsfreien Teil des Beschäftigungsverhältnisses, ist diese entsprechend aufzuteilen.

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist für die Bemessung der Insolvenzgeldumlage zu beachten, dass hierfür nach § 358 Abs. 2 Satz 2 SGB III das Arbeitsentgelt maßgebend ist, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer bemessen werden oder im Fall einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären (vgl. Ziffer II 3.2). Deshalb ist bei einer Einmalzahlung, deren anspruchsbegründende Teile sowohl einer Zeit der rentenversicherungsfreien Beschäftigung als auch einer Zeit der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung zuzuordnen sind (vgl. b), zu unterscheiden, ob die Rentenversicherungsfreiheit im versicherungsfreien Teil der Beschäftigung auf einer geringfügig entlohten Beschäftigung beruht oder ein sonstiger Tatbestand der Rentenversicherungsfreiheit vorliegt.

Beim Wechsel von einer rentenversicherungsfreien geringfügig entlohten Beschäftigung in eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung und umgekehrt, wird die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung jeweils getrennt für die Dauer des rentenversicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisses einerseits und für die Dauer des rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses andererseits gebildet.

Ansonsten ist im Falle des Grundsatzes b) Insolvenzgeldumlage für den Anteil der Einmalzahlung, der dem rentenversicherungsfreien Beschäftigungsteil zuzuordnen ist, nur zu berechnen, wenn für diesen Zeitraum nach § 172 Abs. 1 SGB VI Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen sind. Aus diesem Grunde sind z. B. rentenversicherungsfreie Beschäftigungen von Beamten und beamtenähnlichen Personen (vgl. Ziffer II 3.2.1) hiervon ausgenommen.

Sofern im Laufe eines Kalenderjahres (z. B. wegen des Bezuges von Altersvollrente) Rentenversicherungsfreiheit eintritt, mit der Folge, dass der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil nach § 172 Abs. 1 SGB IV zu zahlen hat, ist für die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber, der die Einmalzahlung gewährt, die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung auch für die Berechnung der Insolvenzgeldumlage zu bilden.

Wird ein Arbeitnehmer im Laufe eines Kalenderjahres bei demselben Arbeitgeber z. B. wegen Zugehörigkeit zu einer Versorgungseinrichtung einer bestimmten Berufsgruppe von der Rentenversicherungspflicht befreit (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), ist zur Bildung der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die Berechnung der

Insolvenzgeldumlage ebenfalls die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses innerhalb des Kalenderjahres zu berücksichtigen.

3.4 Nachweis der Umlage

Die Umlagebeträge sind im Beitragsnachweisdatensatz unter dem Beitragsgruppenschlüssel 0050 anzugeben (siehe die Gemeinsamen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Abs. 2 SGB IV).

4 Einzug und Weiterleitung der Umlage

4.1 Geltung der Vorschriften SGB IV

Nach § 359 Abs. 1 Satz 2 SGB III finden die für den Einzug und die Weiterleitung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags geltenden Vorschriften des SGB IV auf die Umlage entsprechende Anwendung, soweit das SGB III nichts anderes bestimmt. Damit sind auch die zu den Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag erlassenen Rechtsverordnungen (z. B. die Beitragsverfahrensverordnung - BVV) maßgebend. Dies gilt auch für die ergänzenden gemeinsamen Verlautbarungen und Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.

Mit der Verweisung auf die Regelungen des SGB IV finden die geltenden Bestimmungen über die Prüfung bei den Einzugsstellen (§ 28q SGB IV) und über die Prüfung der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern (§ 28p SGB IV) auf die Umlage sinngemäß Anwendung. Die Prüfung bei den Einzugsstellen durch die Beitragseinzugsdienste der Regionaldirektionen der BA wird im Rahmen der turnusmäßigen Einzugsstellenprüfungen durchgeführt. Die Prüfung bei den Arbeitgebern durch die Rentenversicherungsträger und die Prüfung der landwirtschaftlichen Krankenkassen für die bei Ihnen versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen werden im Rahmen der turnusmäßigen Betriebsprüfungen durchgeführt. Der Arbeitgeber hat zur Prüfung der Vollständigkeit der Umlageabrechnung das umlagepflichtige Arbeitsentgelt und die Umlage zu erfassen und zur Verfügung zu stellen.

§ 9 BVV gilt für die Insolvenzgeldumlage entsprechend.

4.2 Zuständigkeiten

Zuständig für den Einzug der Umlage und deren Weiterleitung an die BA sind nach § 359 SGB III die Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Hierbei ist als Einzugsstelle die Krankenkasse zuständig,

- a) bei der der Arbeitnehmer versichert ist,
- b) sofern eine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse nicht besteht, die zuständige Einzugsstelle für die Beiträge zur Rentenversicherung und/oder zur BA und
- c) sofern sich eine Zuständigkeit nach den Buchst. a) oder b) nicht ergibt, die Krankenkasse, die der Arbeitgeber gewählt hat.

Eine Ausnahme hiervon gilt für alle geringfügig Beschäftigten nach dem SGB IV. Für diesen Personenkreis ist die zuständige Einzugsstelle immer die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijobzentrale als Träger der Rentenversicherung.

Sofern Arbeitnehmer bei einer landwirtschaftlichen Krankenkasse versichert sind, ist die Umlage an die landwirtschaftliche Krankenkasse als Einzugsstelle zu zahlen.

4.3 Feststellung der Teilnahme am Umlageverfahren

Die Umlagepflicht des Arbeitgebers ergibt sich kraft Gesetz und ist nicht von einem rechtsbegründenden Verwaltungsakt der Einzugsstelle abhängig.

Die Einzugsstellen treffen in Zweifelsfällen die Entscheidung über die Umlagepflicht der Arbeitgeber. Des Weiteren sind die Einzugsstellen für die Erstattung zu Unrecht gezahlter Umlagen für Entgeltabrechnungszeiträume ab 1. Januar 2009 zuständig. § 351 SGB III ist analog anzuwenden. Die Entscheidungen der Einzugsstellen sind verbindlich für alle Beteiligten.

4.4 Weiterleitung der Umlage an die BA

Die Umlage für das Insolvenzgeld ist wie die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung arbeits-tätlich an die BA weiterzuleiten (§ 359 Abs. 2 SGB III). Die Umlagebeträge sind gesondert zu überweisen. Die Bagatellgrenze beträgt 50 Euro.

Die Umlagebeträge sind auf das folgende Konto der BA bei der Bundesbankfiliale Nürnberg zu überweisen:

Konto-Nr. 760 016 00, BLZ 760 000 00

Der Überweisungsbeleg muss im Feld „Verwendungszweck“ folgende Angaben enthalten:

1. Zeile:

- § Verwendungszweck: „IG“
- § Von den Einzugsstellen der Krankenkassen:
Institutionskennzeichen der zahlenden Stelle (9 Stellen)
- § Buchungsstelle:
„1/09903/01“ Umlage für das Insolvenzgeld
- § Dienststellennummer der BA: „019“

Datenfeldbeschreibung:

Verw- zweck		IK-Nr.										Buchungsstelle										DST-Nr.		
I	G	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	1	/	0	9	9	0	3	/	0	1	0	1	9

2. Zeile:

- § Die Worte: „Insgeld-Umlage“

Datenfeldbeschreibung:

Bezeichnung																							
I	n	s	g	e	l	d	-	U	m	l	a	g	e										

Für den Tag der Zahlung ist § 3 Abs. 1 BVV entsprechend anzuwenden. Das bedeutet, dass bei Überweisung oder Einzahlung des Gesamtbeitrags auf ein Konto der BA der Tag der Wertstellung zugunsten der BA als Tag der Zahlung gilt.

4.5 Abrechnung und Zahlung der Vergütung für den Einzug der Umlage

Die Abrechnung und Zahlung der Vergütung für den Einzug der Umlage mit den Einzugsstellen erfolgt entsprechend der Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeber in der jeweils gültigen Fassung.